

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Ort:	
Datum:	
Tel.:	
Fax:	
e-mail:	
USt.-ID-Nr.:	
HR-Nr.:	
Registergericht	
BlmA-Nummer	

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer Maßnahme

Vergabenummer Leistung

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden

- Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Kurz- oder Langfassung) mit den Preisen sowie den geforderten Angaben und Erklärungen
- 234 Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
- 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- Nebenangebot(e)
-
-
-
-

Anlagen¹, die der Angebotserläuterung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden

- 124 LD Eigenerklärung zur Eignung
- Einheitliche Europäische Eigenerklärung
-
-

¹ vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

- 1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.**
- 2 Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung beträgt einschl. Umsatzsteuer** _____ **Euro**
- 3 Anzahl der Nebenangebote** _____ **St.**
- 4 Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote** _____ **%**
- 5 Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:**
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003,
 - Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B
- 6 Ich/Wir erklären, dass**
- ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
 - ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).
 - mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
 - das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
 - falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
 - ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde, falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar,
- ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder
- ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen,

wird das Angebot ausgeschlossen.

Leistungsbeschreibung für die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen im AZV Naumburg

1. Allgemeines und Gegenstand

Der Abwasserzweckverband Naumburg ist für die Abwasserbeseitigung in dem in Anlage 1 befindlichen Übersichtsplan zum Verbandsgebiet zuständig. Das Entsorgungsgebiet umfasst den gesamten Bereich des AZV Naumburg.

Die ausgeschriebene Leistung umfasst die Entschlammung von teilbiologischen Kleinkläranlagen, von vollbiologischen Kleinkläranlagen (nach Anforderung der Wartungsergebnisse) sowie die Entleerung von abflusslosen Gruben.

Das aus den Kleinkläranlagen entnommene Schlamm/Abwasser-Gemisch sowie Abwasser aus abflusslosen Gruben ist in einer der unten aufgeführten Kläranlagen des AZV Naumburg abzugeben:

- **Kläranlage in Naumburg/Saale: Schellsitz 83** an den vorgesehenen Ablassvorrichtungen (Einleitstutzen zur Fäkalschlammannahme am Rechengebäude).
- **Kläranlage in Bad Kösen: Am Ziegeleiloch 1** an den vorgesehenen Ablassvorrichtungen (Zulauf zum Schneckenpumpwerk).

Die Standorte der beiden Kläranlagen sind in beiliegender Übersichtskarte Anlage 1 ersichtlich. Der Bieter kann bei Bedarf die Abgabestellen an der jeweiligen Kläranlage nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Vorarbeiter Kanalnetz (Herrn Albrecht, Tel.: 0160 3384755) besichtigen.

2. Grundlagen der Abfuhr

Der AZV gibt die zur Abfuhr vorgesehenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dem Auftragnehmer in Form einer Kundenliste frühzeitig bekannt. Der Auftragnehmer hat die entsprechenden Voraussetzungen zur Entgegennahme der Abfuhrdaten vorzuhalten.

Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt nach Erfordernis entsprechend den Anforderungen der Art der dezentralen Anlage. Der Bieter hat als Fachunternehmen die erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen. Zudem hat der AZV grundsätzliche technische Regelungen in seiner Abwasserbeseitigungssatzung festgelegt.

Die Koordinierung, d.h., die Organisation und Abstimmung der Entsorgungstermine erfolgt direkt zwischen dem Eigentümer der zu entsorgenden dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage (bzw. einem Vertreter) und dem Auftragnehmer. Aus der Vergangenheit heraus bestehen für einige Grundstücke, insbesondere für abflusslose Gruben, bereits feste (wiederkehrende) Termine. Diese werden dem Bieter nach Auftragserteilung (Auftragnehmer) zugearbeitet und sind einzuhalten.

Grundsätzlich werden

- abflusslose Gruben sowie mobile Abwasseranfallstellen (keine Chemietoiletten!) bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, einen Termin für die Entleerung mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren (vorrangig) bzw. in Ausnahmefällen mindestens eine Woche vorher beim AZV die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Entleerung der abflusslosen Grube anzuzeigen.
- Mehrkammer-Absetzgruben in der Regel einmal jährlich entleert.
- Mehrkammerausfallgruben entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf (Ergebnis der Schlammspiegelmessung ergibt 50% Schlammfüllung), mindestens jedoch in zweijährigem Abstand entleert.
- Vollbiologische Kleinkläranlagen gemäß den in der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Betriebsanleitung zur Kläranlage enthaltenen Wartungsbestimmungen des Herstellers bei Bedarf (Ergebnis der Schlammspiegelmessung in der Vorklärung/ im Schlamm-speicher und Angaben des Wartungsunternehmens) entleert.

3. Abfuhrmengen

Die aus jeder einzelnen Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube entnommene Menge Schlamm/Abwasser-Gemisch bzw. Abwasser ist durch geeignete Vorrichtungen am Fahrzeug auf 0,5 m³ genau zu erfassen.

Die jährlich zu entsorgenden dezentralen Grundstücksanlagen und Mengen, gelegen im

- Einzugsbereich der KA Naumburg
- Einzugsbereich der KA Bad Kösen
- Einzugsbereich der KA Uichteritz

sind als Schätzwerte in Anlage 2 aufgeführt.

Ein wirtschaftlicher Ausgleich findet nicht statt, falls die geschätzte Menge über- oder unterschritten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich Maßnahmen zur abwasserseitigen Erschließung in der Fertigstellung befinden:

- Osterfeld: Pretzscher Straße, Schwarzer Berg, Schäfersberg: VOB-Abnahme ist erfolgt, Umbindung und letztmalige Entleerung erfolgt derzeit
- Goldschau: VOB-Abnahme ist erfolgt, Umbindung und letztmalige Entleerung erfolgt derzeit
- Waldau: VOB-Abnahme ist in Teilen erfolgt; Umbindung und letztmalige Entleerung in den Straßenzügen Oberdorf, Winkel und Osterfelder Straße (südl. Teil) erfolgt derzeit
- Waldau: in den Straßenzügen Lindenplatz, Osterfelder Straße (nördl. Teil) und Lothsholz ergeht im März 2025 die Aufforderung zur Umbindung

Eine letztmalige Entleerung der Anlagen auf der Grundlage der Satzungen des AZV ist sicherzustellen. Danach fallen diese Mengen als dezentral zu entsorgende Menge weg.

Der Auftragnehmer soll lediglich bei Bedarf und nur nach Beauftragung durch Grundstückseigentümer eine Reinigung der dezentralen Anlage nach der letzten Abfuhr vornehmen. Da die Reinigung keine Leistung ist, die der AZV auf Grundlage seiner Satzung abrechnen kann, erfolgt die Abrechnung dieser Leistung direkt durch den Auftragnehmer gegenüber dem Grundstückseigentümer.

Nr.	Art der Grube	Zu entsorgender Anteil	Zu entsorgende Menge
1.	Abflusslose Grube	Abwasser und Fäkalschlamm	Der gesamte Inhalt ist zu beräumen und zu entsorgen
2.	Mehrkammergruben (DIN 4261 Teil 3), hierzu zählen <input type="checkbox"/> Mehrkammerabsetzgruben <input type="checkbox"/> Mehrkammerausfallgruben	1. Schwimmschlamm 2. Gemisch aus Abwasser und Fäkalschlamm	Der Inhalt ist bis auf 30 cm Restschlamm (Impfschlamm) zu beräumen In Sonderfällen* ist eine geringere Menge abzufahren
3.	Vollbiologische KKA (DIN 4261 Teil 4)	1. Schwimmschlamm 2. Gemisch aus Abwasser und Fäkalschlamm	Der Inhalt ist entsprechend der jeweiligen Herstellerangabe der Anlage zu beräumen

* Sonderfall:

An einer Kleinkläranlage (Mehrkammerausfallgrube) mit einer Ausbaugröße von 6 m³ ist lediglich eine Person angeschlossen. Hier ist ggf. eine geringere Menge abzufahren. Zu beachten ist, dass eine objektive Bewertung der Grubenleistungsfähigkeit vorzunehmen ist, um eine zutreffende Abfuhrmenge festzulegen. Dabei ist der bisherige Entsorgungsrhythmus zu beachten. Im Zweifelsfall ist eine Menge von 1 m³/Person im Jahr anzusetzen.

Es gilt die Formel:

Wenn Grubenvolumen / angeschlossene Einwohner > 3 m³/EW, dann min. 1 m³/Person Entsorgungsmenge.

4. Entsorgungsfahrzeuge

Der Auftragnehmer hat Entsorgungsfahrzeuge in ausreichender Anzahl und in geeigneten Größen (für eine effektive/ wirtschaftliche Entsorgung als auch zur Realisierung der Abfuhr unter den verschiedenen Bedingungen auch schmaler Zuwegung) vorzuhalten. Bei schlechten Witterungsbedingungen (Schnee/ Eis usw.) sind geeignete Fahrzeuge einzusetzen, um die Abfuhr zu gewährleisten. Lassen Gewichtsbeschränkungen die Befahrbarkeit einiger Straßen mit den vorgehaltenen Fahrzeugen nicht zu, sind entsprechende Ausnahmegenehmigungen vom Auftragnehmer rechtzeitig einzuholen.

Die Fahrzeuge müssen frostsicher bis zu einer Temperatur von -5 °C einsatzfähig sein und die Entsorgung der dezentralen Anlagen sicherstellen.

Die Fahrzeuge müssen sich bei jedem Einsatz in einem technisch einwandfreien, verkehrssicheren Zustand befinden.

Der Fahrzeugführer muss, um die Arbeiten jederzeit kontrollieren zu können, die Spül- und Saugvorgänge mit einer Fernbedienung an der dezentralen Anlage steuern. Alternativ sind die Fahrzeuge mit einem Fahrzeugführer und einem Beifahrer/Geräteleiter zu besetzen.

Die Fahrzeuge müssen mit Vakuumpumpen ausgestattet sein und eine ausreichende Saugleistung aufweisen.

Es ist für jedes Fahrzeug eine ausreichende Schlauchlänge von mind. 50 m vorzuhalten.

5. Öffnungszeiten der Kläranlagen

Die Öffnungszeiten der Kläranlagen zur Entgegennahme der Abfuhr sind:

Montag bis Donnerstag von 7:00 – 15:00 Uhr

Freitag von 7:00 – 14:00 Uhr.

Sollte eine Anlieferung von Fäkalschlamm und Abwasser außerhalb der Öffnungszeiten der Kläranlage Naumburg bzw. Bad Kösen aus betrieblichen Gründen des Auftragnehmers erforderlich sein oder weil die Entsorgung einer dezentralen Anlage nicht in der vereinbarten Zeit möglich ist, so ist diese vorher mit dem verantwortlichen Meister der Kläranlage abzustimmen.

Um die Anwesenheit eines Mitarbeiters des AZV auf der Kläranlage außerhalb der regulären Arbeitszeit zu gewährleisten, ist eine Information an den jeweiligen Bereitschaftsdienst notwendig.

6. Nebenleistungen

Nebenleistungen werden nicht gesondert vergütet und sind einzukalkulieren. Nebenleistungen sind insbesondere:

- Führen der Lieferscheine/Leistungsscheine
- Ggf. Öffnen und Schließen von Toreinfahrten je Abfuhr
- Öffnen und Schließen von Schachtdeckeln der Gruben und Kammern, auch mehrere Deckel und Gruben je Grundstück
- Verlegung und Einrollen von Saug- und Spülschläuchen einschließlich zusätzlich verwendeter Schlauchlängen
- Sauberhaltung und ggf. Säuberung der Entnahme- und Entgegennahmestellen (Ablassvorrichtung)
- Einsatz und Vorhaltung der Fahrzeuge und Geräte sowie des erforderlichen Personals
- Angemessene Warte- und Entleerungszeiten

7. Besondere Verpflichtungen des Auftragnehmers

- Die Entsorgung in Fällen wie:
 - ein mehrmaliges Anfahren für die notwendige Entsorgung z. B. einer abflusslosen Grube,
 - die Entsorgung der dezentralen Anlage zum Zwecke der Stilllegung einer Kleinkläranlage, abflusslosen Grube (ohne Reinigung – siehe hierzu unter Pkt. 3),
 - die Entleerung in Havariefällen innerhalb von 8 h nach Bekanntgabe durch den AZVsind zum angebotenen m³ - Pauschalpreis zu gewährleisten.
- Ein Nichtantreffen der Kunden und/oder Nichtentleerung und Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ist unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. In diesen Fällen ist ein erneuter Termin mit dem Kunden zu vereinbaren und die Entleerung/Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zum Pauschalpreis zu gewährleisten (Berechnung Anfahrtpauschale bei nicht eingehaltener Terminabsprache seitens des Kunden siehe Anlage 3).
- Auf der Grundlage dieses Leistungsverzeichnisses, das Bestandteil des Vertrages werden wird, dürfen Fäkalschlämme und Abwässer nur aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Entsorgungsgebietes des AZV Naumburg in den jeweiligen verbandseigenen Kläranlagen Naumburg und Bad Kösen entsorgt werden.
- Als Nachweis der abgefahrenen Mengen ist für jede Abfuhr einer dezentralen Grundstücksanlage ein Lieferschein anzufertigen. Dieser ist vom Auftragnehmer vollständig auszufüllen.

Mindestangaben:

- Datum der Abfuhr
 - Uhrzeit der Abfuhr
 - Besonderheiten
 - Entsorgte Menge in m³
 - Art der Anlage: SG | KKA | DIN
 - Angaben zum Grundstück
 - Name des Eigentümers
 - Straße und Hausnummer
 - PLZ und Ort
 - Unterschrift Eigentümer (mit der die entsorgte Menge bestätigt wird)
 - Unterschrift Fahrer
 - Unterschrift Kläranlage
- Unvollständige Lieferscheine (z.B. ohne Unterschrift des Grundstückseigentümers/Vertreters oder nicht eindeutig ausgefüllte Lieferscheine) werden vom AZV nicht angenommen, bzw. führen nicht zur Anerkennung der

Liefermenge.

- Der Lieferschein soll sowohl in digitaler Form als auch im Original übergeben werden. Der Lieferschein ist Grundlage der Vergütung.
- Für eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen AZV und Auftragnehmer hat der Auftragnehmer die Standardsoftware zur Tabellenkalkulation und Textverarbeitung vorzuhalten (Excel). U.a. ist eine E-Mail-Adresse zum Austausch von Daten vom Auftragnehmer einzurichten. Der Auftragnehmer hat mindestens monatlich die Daten und eine Begründung zu den Entsorgungsverweigerungen dem AZV zu übergeben.
- Der Auftragnehmer hat ein Höchstmaß an Kundenfreundlichkeit zu gewährleisten. Äußerungen, die nicht mit dem AZV abgestimmt sind bzw. diesen diskreditieren, sind gegenüber den Kunden zu unterlassen.

8. Durchführung der Abfuhr

Die Durchführung der Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen wird durch den Auftragnehmer selbst organisiert. Grundlage sind die **Abwasserbeseitigungssatzung**, insbesondere Abschnitt III *Besondere Vorschriften für die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage*, sowie die **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Naumburg (Gebührensatzung dezentral)**

Die Koordinierung, d.h., die Organisation und Abstimmung der Entsorgungstermine erfolgt direkt zwischen dem Eigentümer der zu entsorgenden dezentralen Grundstücksanlage (bzw. einem Vertreter) und dem Auftragnehmer.

Der Eigentümer/ Vertreter bzw. eine von ihm befugte Person sollte während der Entleerung bzw. der Entschlammung anwesend sein. Trifft der Auftragnehmer trotz Terminvereinbarung keine befugte Person, das heißt weder den Eigentümer noch einen Vertreter an und ist die abzufahrende dezentrale Anlage zugänglich, kann die Abfuhr trotzdem vorgenommen werden.

Die Zugänglichkeit zu den einzelnen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist sehr unterschiedlich. Bei der Abfuhr ist die Zuwegung so zu wählen, dass Beschädigungen an Auffahrten, Gebäuden und gärtnerischen Anlagen ausgeschlossen werden. Verschmutzungen durch Saug- und Spülvorgänge sowie durch das Einrollen von Schläuchen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Versehentliche gröbere Verschmutzungen sind durch den Auftragnehmer sofort zu beseitigen. Die dezentralen Anlagen sind vom Auftragnehmer zu öffnen und wieder zu schließen.

Der Auftragnehmer setzt für die Abfuhr ausschließlich fachkundiges Personal ein. Die Fachkunde kann in einschlägigen Lehrgängen erworben werden. Das eingesetzte Personal muss die einzelnen Kammern mit den ggf. unterschiedlichen Funktionseinheiten (z.B. Vor- und Nachklärungen) und Verfahrenstechniken (z.B. Tauchkörper und Belebungsbecken) der üblichen Kleinkläranlagen erkennen können.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass ausschließlich Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorhanden sind und betrieben werden. Es können Abweichungen sowohl nach Größe als auch nach technischer Ausstattung auftreten. Ist die Abfuhr auf Grund technischer Gegebenheiten nicht durchführbar,

ist der Eigentümer der zu entsorgenden dezentralen Grundstücksanlage und der AZV hierüber mit Darlegung der Verhinderungsgründe umgehend zu informieren.

Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind entsprechend der DIN 4261-1 zu entleeren. Vollbiologische Kleinkläranlagen werden nach den Anforderungen der Wartungsunternehmen bedarfsgerecht entschlammt.

Abwässer und Schlämme, die offensichtlich mit Stoffen verunreinigt sind, die nicht in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden dürfen, dürfen nicht abgesaugt bzw. abgefahren werden. In diesen Fällen ist der AZV sofort zu unterrichten. Die daraufhin vorzunehmende Entsorgung ist zwischen AZV und Auftragnehmer abzustimmen.

Werden bei der Abfuhr offensichtliche erhebliche Mängel an der dezentralen Anlage vom Auftragnehmer festgestellt, die einen nicht ordnungsgemäßen Betrieb erwarten lassen oder die eine Gefahr für Personen oder die Umwelt, z.B. Undichtheiten, darstellen, ist der Eigentümer der zu entsorgenden dezentralen Grundstücksanlage und auch der AZV darüber umgehend in Kenntnis zu setzen.

Werden bei der Abfuhr Schäden verursacht, ist der Eigentümer der zu entsorgenden dezentralen Grundstücksanlage und der AZV darüber umgehend in Kenntnis zu setzen.

Nach Auftragserteilung wird der AZV eine Einweisung und Schulung der Mitarbeiter des Auftragnehmers vornehmen.

9. Besonderheit im Entsorgungsort

Die Anzahl der dezentralen Grundstücke beläuft sich momentan auf 1.450 Stück, die Summe der dezentralen Anlagen auf 1.380 Stück. Die Differenz der dezentralen Grundstücke zur Summe der dezentralen Anlagen resultiert aus vorhandenen Gemeinschaftskleinkläranlagen. Davon gibt es insgesamt 70 Stück. In die Gemeinschaftskleinkläranlagen leiten zum Teil 2, 3 oder 4 Grundstücke ein.

Bei den folgenden Grundstücken gestaltet sich die Entsorgung aufwendiger:

- Weinberg 1 in Goseck; Hanggrundstück. Hier gibt es einen Höhenunterschied zu überwinden, ein langer Schlauch ist erforderlich und die Entsorgung hat 3 Stunden gedauert.
- In dem Areal Oebnitzschleuse in Schönburg ist bei zwei Grundstücken der Schlauch über den Bach/Fluss zu legen. Dazu sind 2 Mann erforderlich.
- Am Kalten Hügel in Naumburg sind Höhenunterschiede von bis zu 8 m zu überwinden und bis zu 70 m Schlauch vorzuhalten
- Bei Wochenendgrundstücke sind geringe Entsorgungsmengen ab 0,5 m³ zu entsorgen und bis zu 60 m Schlauch vorzuhalten

10. Auftragnehmer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- Fäkalschlämme und Abwässer in der vereinbarten Menge nur aus Kleinkläranlagen (Mehrkammerabsetzgruben und Mehrkammerausfallgruben), abflusslosen Gruben sowie biologischen Anlagen aus dem Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Naumburg anzuliefern.
- Fäkalschlämme aus abflusslosen Gruben (Trockengruben) vor der Anlieferung im Verhältnis 1:1 zu mischen und erst dann anzuliefern.
- keine Abprodukte aus
 - a) Öl- bzw. Fettabscheidern,
 - b) chemischen Reinigungen, Wäschereien, Galvaniken,
 - c) industriellen Anlagenanzuliefern.

Der pH-Wert der einzubringenden Fäkalschlämme darf nicht unter 6,0 und nicht über 9,0 liegen. Der pH-Wert und die elektrische Leitfähigkeit werden durch die automatische Messeinrichtung der Anlage am PLS überwacht. Bei Abweichungen (bei stark optischen Veränderungen/Verfärbungen) ist das Einlassen des Anliefergutes sofort zu unterbrechen. Entsprechenden Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Der Auftragnehmer hat die aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen entstehenden Kosten zu tragen.

11. Nachunternehmer

Der Auftragnehmer kann nach schriftlicher Zustimmung des AZV Nachunternehmer zur Abarbeitung der ausgeschriebenen Leistungen einsetzen. Auch in diesem Fall bleibt der Vertragspartner des AZV der Auftragnehmer.

12. Richtlinie für Mitarbeiter AZV-fremder Firmen bei der Anlieferung von Fäkalien

Wer sich auf dem Betriebsgelände der Kläranlage aufhält, unterwirft sich der hier geltenden Ordnung. Es erfolgt eine Fremdfirmenunterweisung. Die nachfolgenden Grundsätze sind einzuhalten:

12.1 Arbeitsplatz

Für den Auftragnehmer ist der jeweils Verantwortliche der Kläranlage Naumburg bzw. Bad Kösen zuständig. Er beantwortet Fragen und unterstützt bei der Ausführung der Arbeit, sofern Probleme bei der Fäkalanlieferung auftreten sollten.

12.2 Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Naumburg und Bad Kösen

12.2.1 Die Anlieferung der Fäkalien erfolgt durch das Haupttor. Unbefugter Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist nicht gestattet.

12.2.2 Da auf dem Betriebsgelände Gefährdungen vorhanden sind, ist es erforderlich, dass

das Tor ständig geschlossen bleibt, so dass Kindern und Fremdpersonen ein Zutritt nicht möglich ist.

- 12.2.3 Der Anlieferplatz auf dem Betriebsgelände ist auf kürzestem Wege aufzusuchen und ebenso zu verlassen.
- 12.2.4 Das Rauchen auf dem Betriebsgelände ist verboten.
- 12.2.5 Alkohol- und Rauschmittelgenuss erhöht die Unfallgefahr und ist auf dem Betriebsgelände verboten. Arbeiten unter Alkohol oder anderen Rauschmitteln ist untersagt.
- 12.2.6 Bei der Durchführung der vom Auftragnehmer zu verrichtenden Arbeiten sind die einschlägigen Vorschriften über Arbeitssicherheit und Umweltschutz genau zu beachten.
- 12.2.7 Eigenständige Reparaturarbeiten bei Störungen an der Anlage des AZV sind untersagt. Bei Störungen ist der Bereitschaftsdienst des AZV unter der Telefonnummer 0171-7490840 anzurufen.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie die von ihm beauftragten Nachunternehmer aktenkundig über die Unterweisung und die Einhaltung der Richtlinien des AZV zu informieren.

13. Haftung

Der Auftragnehmer darf niemanden mehr als die Umstände es erfordern, durch die Ausführung seiner vertraglichen Leistungen behindern. Für alle Folgen von Behinderungen sowie für alle Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Leistung auch durch Handlungen seiner Angestellten, Arbeiter oder Beauftragten entstehen, hat der Auftragnehmer uneingeschränkt aufzukommen. Der Auftragnehmer stellt den AZV von etwaigen Ansprüchen Dritter, die diese auf Grund vom Auftragnehmer verursachten Schäden geltend machen, frei.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung über eine Schadenssumme in Höhe von 500.000,00 € (Sach- und Personenschäden) abzuschließen. Das Bestehen der Versicherung ist dem AZV nachzuweisen.

Alle durch den Auftragnehmer zu vertretenden Schäden muss der Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich beseitigen. Kommt der Auftragnehmer einer schriftlichen Aufforderung zur Schadensbeseitigung durch den AZV nicht in einer angemessenen Frist nach, so ist der AZV berechtigt, alle vom AZV zur Beseitigung solcher Schäden für erforderlich gehaltenen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers auszuführen bzw. ausführen zu lassen.

14. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am **01.05.2025** und endet am **31.12.2026**.

Die Vertragslaufzeit kann optional im gegenseitigen Einvernehmen jährlich um 1 Jahr, maximal um 3 weitere Jahre verlängert werden.

15. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt mittels Lieferschein. Der Auftragnehmer füllt diesen vor Ort aus und übergibt wöchentlich dem AZV die vollständig ausgefüllten und vom Eigentümer/ Vertreter sowie von dem Entsorger unterzeichneten Lieferscheine und sonstigen Unterlagen.

Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Monatsende. Abgerechnet wird nach m³ entsorgtem Schlamm/Abwassergemisch. Auf der Rechnung hat zudem die Anschrift des entsorgten Grundstücks und die Art der dezentralen Anlage zu stehen.

16. Zahlungen

Zahlungen werden bargeldlos in EURO geleistet.

Nach Übergabe von vollständig ausgefüllten Lieferscheinen über die entsorgte Menge Fäkalschlamm/ Abwasser der jeweiligen dezentralen Anlage ist vom Auftragnehmer eine darauf basierende Rechnung an den AZV zu stellen. Die Zahlung wird innerhalb einer Frist von 14 Werktagen geleistet. Sollte im Rahmen eines Widerspruchs-/ Klageverfahrens festgestellt werden, dass die bisher abgerechnete Menge zu hoch angesetzt wurde, so ist der AZV berechtigt, diese von den Rechnungen/Zahlungen des Auftragnehmers abzuziehen. Bei sonstigen Fehlern in der Rechnungslegung des Auftragnehmers wird in jedem Fall der unstrittige Betrag vom AZV ausgezahlt.

17. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom AZV ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

18. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

19. Datenschutz

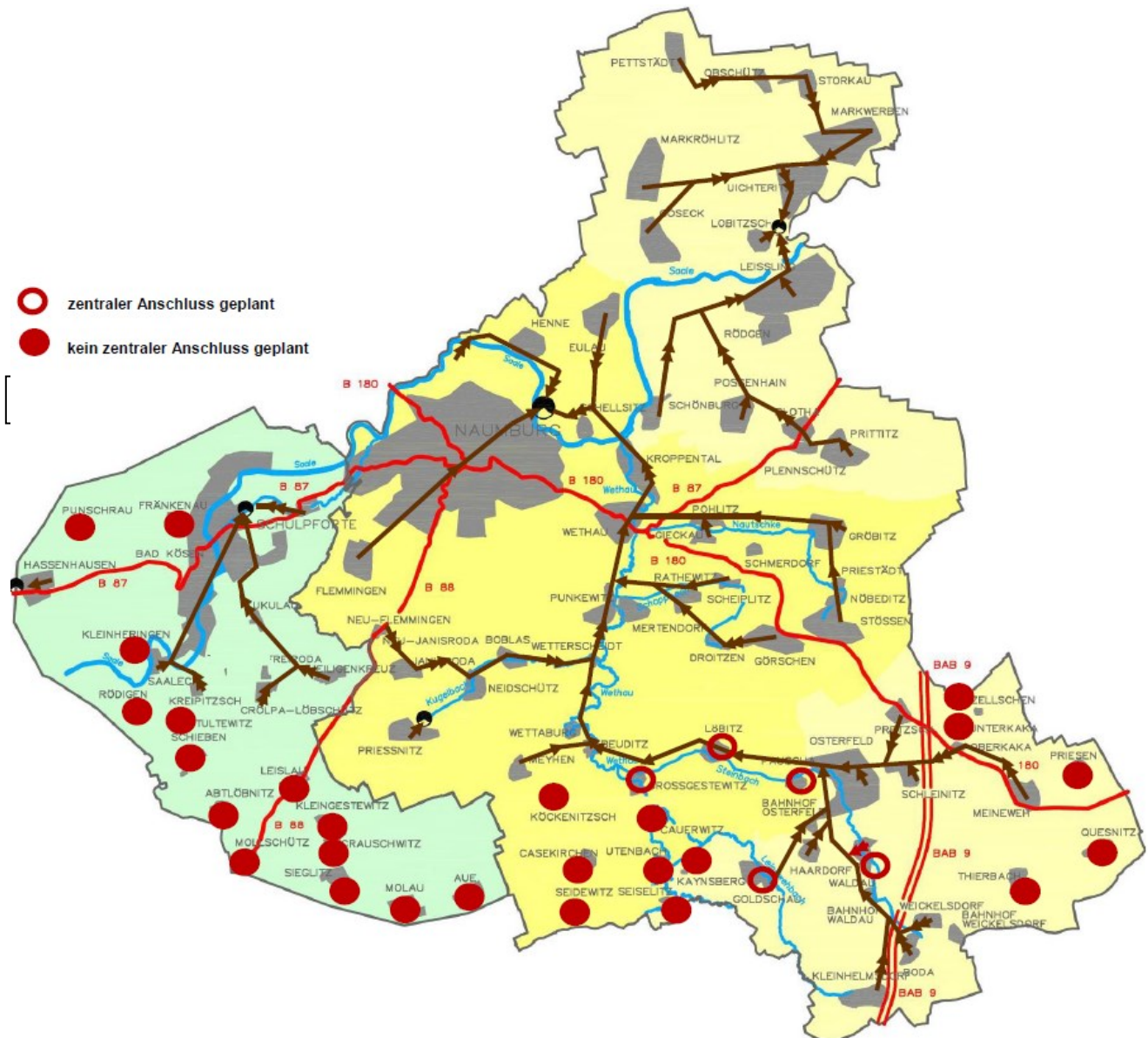
Der Auftragnehmer hat die einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die ihm vorliegenden Daten zu den Kunden für sonstige Zwecke zu verwenden. Die Festlegungen sind in einer gesonderten Anlage Anlage 4 zum Leistungsverzeichnis enthalten

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Naumburg

Anlage 1

AZV Naumburg – Verbandsgebiet



Anlage 2

Entsorgungsmengen im Einzugsbereich KA Naumburg

Gemeinde	Ort	Sammelgruben		Kleinkläranlagen	
		Anzahl Anlagen	Entsorgungsmenge in m³	Anzahl Anlagen	Entsorgungsmenge in m³
Naumburg	Naumburg	57	1.400	157	272
Naumburg	Schellsitz	1	4	1	0
Naumburg	Flemmingen	0	0	0	0
Naumburg	Neuflemmingen	0	0	0	0
Naumburg	Eulau	10	79	6	1
Naumburg	Neidschütz	0	0	1	0
Naumburg	Boblas	0	0	3	2
Naumburg	Beuditz	2	0	3	0
Naumburg	Meyhen	0	0	2	0
Naumburg	Wettaburg	1	15	3	0
Naumburg	Prießnitz	0	0	1	0
Naumburg	Janisroda	0	0	2	2
Naumburg	Neujanisroda	0	0	0	0
Stößen	Stößen	0	0	4	12
Stößen	Nöbeditz	0	0	0	0
Stößen	Priestädt	0	0	0	0
Teuchern	Gröbitz	0	0	0	0
Mertendorf	Mertendorf	3	1	4	0
Mertendorf	Punkewitz	0	0	0	0
Mertendorf	Wetterscheidt	0	0	1	0
Mertendorf	Görschen	0	0	0	0
Mertendorf	Scheiplitz	0	0	2	5
Mertendorf	Rathewitz	0	0	0	0
Mertendorf	Droitzen	0	0	0	0
Mertendorf	Löbitz	1	0	49	61
Mertendorf	Pauscha	2	92	30	19
Mertendorf	Großgestewitz	2	87	34	21
Mertendorf	Utenbach	1	17	15	14
Mertendorf	Cauerwitz	1	0	14	0
Mertendorf	Seiselitz	0	0	12	5
Wethau	Wethau	7	63	14	7
Wethau	Gieckau	0	0	0	0
Wethau	Pohlitz	0	0	0	0
Wethau	Schmerdorf	0	0	0	0
Schönburg	Schönburg	0	0	1	0
Schönburg	Weichau	0	0	19	10
Schönburg	Kroppental	6	14	4	5
Molauer Land	Casekirchen	3	115	34	38
Casekirchen	Köckenitzsch	0	0	11	17
Casekirchen	Seidewitz	0	0	29	12
Osterfeld	Osterfeld	3	210	51	278
Osterfeld	Goldschau	0	0	52	257
Osterfeld	Kaynsberg	2	40	3	0
Osterfeld	Haardorf	1	47	4	11
Osterfeld	Waldau	1	0	68	56
Osterfeld	Kleinhelmsdorf	0	0	0	0
Osterfeld	Roda	0	0	0	0
Osterfeld	Weickelsdorf	0	0	0	0
Meineweh	Meineweh	0	0	2	22
Meineweh	Oberkaka	0	0	0	0
Meineweh	Pretzsch	0	0	0	0
Meineweh	Priesen	2	0	8	0
Meineweh	Quesnitz	4	85	24	6
Meineweh	Schleinitz	1	0	0	0
Meineweh	Thierbach	2	660	46	28
Meineweh	Unterkaka	0	0	6	6
Meineweh	Zellschen	2	0	6	4
	Summe:	115	2.929	726	1.171

Entsorgungsmengen im Einzugsbereich KA Bad Kösen

Gemeinde	Ort	Sammelgruben		Kleinkläranlagen	
		Anzahl Anlagen	Entsorgungsmenge in m ³	Anzahl Anlagen	Entsorgungsmenge in m ³
Naumburg	Bad Kösen	8	40	43	64
Naumburg	Crölpa-Löbschütz	0	0	0	0
Naumburg	Fränkenau	4	0	32	38
Naumburg	Freiroda	0	0	0	0
Naumburg	Hassenhausen	0	0	0	0
Naumburg	Heiligenkreuz	0	0	0	0
Naumburg	Kleinheringen	4	15	25	25
Naumburg	Kreipitzsch	0	0	0	0
Naumburg	Kukulau	0	0	0	0
Naumburg	Punschrau	4	0	52	35
Naumburg	Rödigen	2	5	4	3
Naumburg	Saaleck	0	0	20	46
Naumburg	Schieben	3	2	24	30
Naumburg	Schulpforte	1	0	1	2
Naumburg	Tultewitz	5	27	19	37
Molauer Land	Abtlöbnitz	2	9	41	31
Molauer Land	Aue	2	17	35	80
Molauer Land	Crauschwitz	2	0	22	30
Molauer Land	Kleingestewitz	0	0	14	7
Molauer Land	Leislau	0	0	40	67
Molauer Land	Molau	1	0	51	63
Molauer Land	Mollschütz	1	3	8	6
Molauer Land	Sieglitz	3	0	57	93
	Summe:	42	118	488	657

Entsorgungsmengen im Einzugsbereich KA Uichteritz (zu entsorgen in die KA Naumburg)

Gemeinde	Ort	Sammelgruben		Kleinkläranlagen	
		Anzahl Anlagen	Entsorgungsmenge in m ³	Anzahl Anlagen	Entsorgungsmenge in m ³
Weißenfels	Storkau	0	0	2	0
Weißenfels	Pettstädt	0	0	1	3
Weißenfels	Obschütz	0	0	1	0
Weißenfels	Markwerben	3	7	11	8
Weißenfels	Uichteritz	1	0	4	0
Weißenfels	Lobitzsch	0	0	1	0
Weißenfels	Leißling	7	51	10	10
Goseck	Goseck	1	0	7	4
Goseck	Markröhlitz	1	0	2	0
Schönburg	Schönburg (OSG)	17	88	2	11
Schönburg	Possenhain	0	0	0	0
Teuchern	Prittitz	2	20	5	0
Teuchern	Plotha	0	0	1	5
Teuchern	Plennschütz	0	0	0	0
	Summe:	32	166	47	41

Hinweise

Im Verbandsgebiet besteht eine Vielzahl von unterschiedlichen Kleinkläranlagen, welche eine jeweilige Entsorgungsbesonderheit aufweisen.

Die nachfolgenden Richtlinien sind bei der Entsorgung dieser Gruben zu beachten:

Nr.	Art der Grube	Zu entsorgender Anteil	Zu entsorgende Menge
1.	Abflusslose Grube	Fäkalschlamm und Abwasser	Der gesamte Inhalt ist zu beräumen
2.	Mehrkammergruben (DIN 4261 Teil 3), hierzu zählen ⇒ Mehrkammerabsetzgruben ⇒ Mehrkammerausfaulgruben	1. Schwimmschlamm 2. Gemisch aus Abwasser und Fäkalschlamm	Der Inhalt ist bis auf 30 cm Restschlamm (Impfschlamm) zu beräumen In Sonderfällen* ist eine geringere Menge abzufahren
3.	Vollbiologische KKA (DIN 4261 Teil 4)	1. Schwimmschlamm 2. Gemisch aus Abwasser und Fäkalschlamm	Der Inhalt ist entsprechend der jeweiligen Herstellerangabe der Anlage zu beräumen

Anlage 3

Preisblatt

Dienstleistung gemäß Ausschreibung	Mengen- maßstab	Preis in EURO netto	Preis in EURO brutto	Einheit
Organisation, Anfahrt, Entleerung der Kleinkläranlage und Transport des Fäkalschlamm s vom jeweiligen Standort der dezentralen Anlage zur Kläranlage AZV inkl. der Einleitung an der vom AZV vorgeschriebenen Stelle	1			€/m ³
Organisation, Anfahrt, Entleerung der abflusslosen Grube und Transport des Fäkalwassers vom jeweiligen Standort der dezentralen Anlage zur Kläranlage des AZV inkl. der Einleitung an der vom AZV vorgeschriebenen Stelle	1			€/m ³
Mehrlängen für den Schlauch sind einzukalkulieren	-	-	-	-
Zuschlag für Entsorgung nach 18:00 Uhr und am Wochenende (nur auf KA Naumburg möglich)	1 pauschal			€
Anfahrtpauschale bei nicht eingehaltener Terminabsprache seitens des Kunden	1 pauschal			€

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Stempel

Firma/Bieter	Vergabe-Nr. 590100-2025-VMmV
	Datum

**Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit
(§ 11 TVergG LSA) Ergänzende Vertragsbedingungen**

Stand: 08.08.2024

1. Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte

Ich verpflichte mich/ Wir verpflichten uns, meinen/ unseren Arbeitnehmern bei der Auftragsausführung Arbeitsbedingungen einschließlich der Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertragliche Entgelte zu gewähren,

- 1.1. die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder
- 1.2. der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärt wurde oder
- 1.3. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung (Sachsen-Anhalt) gilt oder
- 1.4. mindestens dem auf dem eVergabe-Portal Sachsen-Anhalt veröffentlichten vergabespezifischen Mindeststundenentgelt nach § 11 Abs. 3 TVergG LSA entsprechen.

2. Für die Leistung als maßgeblich im Sinne der Nr. 1.1. ist der nachfolgend aufgeführte Tarifvertrag und Tariflohn anzusehen:

vergabespezifischer Mindeststundenentgelt nach § 11 Abs. 3 TVergG LSA:

Jahr: 2025 Zeitraum: 01.01.-31.01.2025 14,77€

Jahr: 2025 Zeitraum: 01.02.-31.10.2025 15,67€

Ich/ Wir verpflichte/n mich/uns bei der Entlohnung der mit der Ausführung beschäftigten Arbeitnehmer die oben angegebenen Entgeltgruppen zu Grunde zu legen.

Achtung: Tarifverträge können sich ändern – die aktuell geltende Fassung finden Sie auf der Internetseite des Tarifregisters Sachsen-Anhalt.

(Unterhalb des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts nach § 11 Abs. 3 TVergG LSA liegende Entgeltgruppen wurden gegebenenfalls durch dieses ersetzt.)

Wenn in dem dafür oben vorgesehenen Feld keine Entgeltgruppe eingetragen ist, also kein einschlägiger Entgelttarifvertrag vorliegt, verpflichte/n ich mich /wir uns, den Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das vergabespezifische Mindeststundenentgelt nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 Satz 2 TVergG LSA zu zahlen.

Dieses vergabespezifische Mindeststundenentgelt berechnet sich anhand der Entgeltgruppe 1 Erfahrungsstufe 2 (inklusive Jahressonderzahlungen im Tarifgebiet Ost) des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder durch die Anzahl der Arbeitstage im jeweiligen Jahr.

3. Nachunternehmer und/oder Verleiher

Im Falle der Beauftragung von Nachunternehmern und/ oder Verleihern verpflichte ich mich/ verpflichten wir uns, mit meinen/ unseren Nachunternehmern und/ oder Verleihern die Verpflichtung zur Beachtung der Tariftreue, des Mindeststundenentgelts und der Entgeltgleichheit unter Verwendung der „Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz (§ 14 Abs. 2 und Abs. 4 TVergG LSA)“ zu vereinbaren.

4. Leiharbeiternehmer

Gemäß § 11 Abs. 5 TVergG LSA verpflichte ich mich/ verpflichten wir uns, dass bei der Auftragsausführung sichergestellt ist, dass Leiharbeiternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790), bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie die bei mir/ uns direkt angestellten Arbeitnehmer. Dies gilt entsprechend für Verleiher.

5. Kontrollen

Ich verpflichte mich/ Wir verpflichten uns, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 TVergG LSA die Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachunternehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TVergG und die zwischen mir/ uns und Nachunternehmern abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen.

Meine/ unsere Arbeitnehmer und die meiner/ unserer Nachunternehmer werden auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.

Mir/ uns und meinen/ unseren Nachunternehmern ist bekannt, dass wir vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben. Dies gilt entsprechend für Verleiher.

6. Ausschluss des Angebots/Sanktionen

Ich bin mir/ Wir sind uns bewusst, dass die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe oder die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlich falschen Erklärung sowohl durch mich/ uns, als auch meine/ unsere Nachunternehmer zum Ausschluss des Angebotes von der Wertung nach § 8 Abs. 4 TVergG LSA führt bzw. nach § 8 Abs. 5 TVergG LSA i. V. m. § 16 TVergG LSA führen kann.

Ich bin mir/ Wir sind uns bewusst, dass Verstöße meinerseits/ unsererseits gegen die Verpflichtungen in dieser Erklärung zu einer Vertragsstrafe, einer fristlosen Kündigung des Vertrages und einer Auftragsperre für die Dauer von bis zu drei Jahren nach § 18 TVergG LSA führen können.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Sofern die Verpflichtungserklärung in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel übermittelt wird:

Ort, Datum

Firmenname

Name der/des Erklärenden in Textform (Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, in Druckbuchstaben)

Firma/Bieter	Vergabe-Nr. 590100-2025-VMmV
	Datum

Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz

(§ 14 Abs. 2 und Abs. 4 TVergG LSA)

Stand:02.06.2023

Für den Fall der Übertragung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags auf Nachunternehmer verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, dem öffentlichen Auftraggeber bei Angebotsabgabe die Nachunternehmer schriftlich zu benennen. Dies gilt entsprechend für die nachträgliche Beauftragung oder den Wechsel eines Nachunternehmers.

Ich erkläre/Wir erklären nach § 14 Abs. 2 TVergG LSA eine Beauftragung von Nachunternehmern und/ oder Verleihern erfolgt nur, wenn diese ihren Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die ich/wir selbst einzuhalten verspreche/versprechen.

Ich werde/Wir werden die schriftliche Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die beteiligten Nachunternehmer und/oder Verleiher sicherstellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns nach § 14 Abs. 4 TVergG LSA für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer,

1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Dienstleistungen Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und
4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

Soll die Ausführung eines Teils des öffentlichen Auftrags über die Erbringung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen einem Nachunternehmer übertragen werden, so werde ich/werden wir vor der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise und Erklärungen nach § 16 Abs. 1 TVergG LSA vorlegen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe oder die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlich falschen Erklärung zum Ausschluss des Angebotes von der Wertung nach § 8 Abs. 4 TVergG LSA führt bzw. nach § 8 Abs. 5 TVergG LSA i. V. m. § 16 TVergG LSA führen kann.

Soweit eine Benennung von Nachunternehmern nach Auftragserteilung zulässig ist, werde ich/werden wir die erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach § 16 Abs. 1 TVergG LSA bei der Benennung vorlegen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass bei Verstößen meinerseits/unsererseits gegen die Verpflichtungen in dieser Erklärung zu Vertragsstrafe, fristlosen Kündigung des Vertrages und einer Auftragsperre für die Dauer von bis zu drei Jahren nach § 18 TVergG LSA führen.

Ort, Datum	Unterschrift, Firmenstempel
------------	-----------------------------

Sofern die Verpflichtungserklärung in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel übermittelt wird:

Ort, Datum	Name der/des Erklärenden in Textform (Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, in Druckbuchstaben)
Firmenname	

Eigenerklärung zu Sanktionen gegen Russland entsprechend der Verordnung (EU 2022/576)

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentlichen Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht

- a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent**,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Baumaßnahme

Leistung

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen **keiner** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung

nicht die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

Die Leistungen **keines** Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

keine der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmer beauftrage(n) / beauftragt habe(n).

folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmer beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

Die Leistungen **keines** Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

keine der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n).

folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

Die Leistungen **keines** Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

Datum/Unterschrift (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person)

Eigenerklärung zur Eignung in folgendem Vergabeverfahren

Maßnahmenummer

Vergabenummer

Vergabeart

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung | <input type="checkbox"/> Offenes Verfahren |
| <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung | <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren |
| <input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe | <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren |
| <input type="checkbox"/> Internationale NATO-Ausschreibung | <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog |

Maßnahme

Leistung

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Bewerber*)
<input type="checkbox"/> Bieter)
<input type="checkbox"/> Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft)
<input type="checkbox"/> Nachunternehmer)
<input type="checkbox"/> anderes Unternehmen) | |
|---|--|

<input type="checkbox"/> Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen		Euro
		Euro
		Euro

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten drei¹ Jahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir drei Referenzen aus den letzten drei Jahren mit mindestens folgenden Angaben benennen:

Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum

Bei einem Teilnahmewettbewerb sind die Angaben zu Leistungsart, Auftragssumme und Ausführungszeitraum bereits mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.

Angaben zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Beschäftigten zur Verfügung stehen.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl gelangt, werde ich/werden wir die Zahl der in den letzten drei Jahren jahresdurchschnittlich Beschäftigten angeben. Die für die Leitung vorgesehenen Personen werde ich benennen.

*) zutreffendes ankreuzen

¹ Soweit in der Bekanntmachung ein abweichender Zeitraum angegeben wurde, ist dieser maßgebend.

Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

- Ich bin nicht zur Eintragung in ein Berufsregister verpflichtet.
- Ich bin eingetragen bei: _____

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung die entsprechende Bescheinigung vorlegen.

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

- Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
- Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt

Ich/Wir erkläre(n), dass

- für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 123 oder § 124 GWB vorliegen
- ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind
- für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 124 GWB vorliegt.
- zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 123 GWB vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen² vorlegen.

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)³

² soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

³ nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Ergänzung des Angebotsschreibens

Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns anderer Unternehmen bedienen werde(n).

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

In Hinsicht auf meine/unsere wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Name des Unternehmens	Angabe zu der von diesem Unternehmen überlassenen Eignung

Bewerber/Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens
--

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unsere Unternehmens für den/die nachfolgenden Leistungsbereich(e) zur Verfügung zu stehen.

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil)Leistungen

(Ort, Datum, Unterschrift)

- Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unsere Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.¹

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

¹ Diese Erklärung muss abgegeben werden, wenn sie in den Teilnahmebedingungen gefordert ist.